

MIETRECHT UND WEG

RECHTSANWALT NORBERT SCHÖNLEBER, KÖLN · VORSITZENDER DES AUSSCHUSSES FÜR MIET- UND WOHNRECHT DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS

I. Warum dieses Rechtsgebiet?

Mietrecht gehört wohl zu den Rechtsgebieten, von denen die Mitbürger am stärksten betroffen sind. Sofern kein bloßes Wohnen im selbst genutzten Eigentum vorliegt, wird man entweder als Mieter oder als Vermieter von den Auswirkungen des geltenden Mietrechts berührt.

Auch das Wohnungseigentumsrecht gewinnt zunehmend an Bedeutung, da es in Deutschland mittlerweile über 5 Mio. Eigentumswohnungen gibt, wie im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ausdrücklich hervorgehoben wurde.

Der Umfang des anwaltlichen Einsatzes in diesem Bereich wird schon aus dem Umstand deutlich, dass sich z. B. allein beim Amtsgericht Köln gut zwanzig Abteilungen und beim Landgericht Köln drei Kammern ausschließlich oder nahezu ausschließlich mit Mietrechtsfällen beschäftigen. Der Bereich Wohnungseigentumsrecht wird derzeit immerhin von drei Abteilungen des Amtsgerichts Köln, einer Kammer des Landgerichts Köln und einem Senat des Oberlandesgerichts Köln abgedeckt.

Wenn man sodann berücksichtigt, dass die Anwaltschaft bekanntlich den bei weitem größten Teil der Rechtsstreitigkeiten außergerichtlich regelt und darüber hinaus in zahlreichen Fällen nur eine Beratung gefragt ist, wird wohl deutlich, welcher großer Bedarf für anwaltliche Tätigkeit in diesem Bereich auch weiterhin besteht.

Mietrechtliche Mandate erstrecken sich überwiegend auf den Bereich des Wohnraummietrechts. Aus sozialen Erwägungen heraus hat hier sowohl der Gesetzgeber als auch die Rechtsprechung die Streit- und Gegenstandswerte beschränkt, um für die Beteiligten am Rechtsstreit die Kostenbelastung überschaubar zu halten. So ist z. B. beim Räumungsrechtsstreit der Gegenstandswert unabhängig von der Frage der restlichen Vertragslaufzeit oder dem Wert des zu räumenden Mietobjekts auf die Jahresmiete beschränkt. Auch die Rechtsprechung neigt dazu, bei Mietauseinandersetzungen den Gegenstandswert eher im dreistelligen als im vierstelligen Bereich anzusiedeln, wenn Unterlassungs- oder Verpflichtungsansprüche geltend gemacht werden.

Dieser Umstand hat zur Folge, dass sich etablierte Kanzleien mit dem Mietrecht meist nur am Rand beschäftigen und dann häufig auch nur im Bereich der Gewerbemiete oder im Pachtrecht. Dies eröffnet jedoch gerade dem Anfänger die Möglichkeit, sich in diesem Gebiet zu spezialisieren und Marktnischen zu erobern.

Eine wirtschaftlich einigermaßen auskömmliche Beschäftigung kann sich aber nur ergeben, wenn die Mandate effektiv und mit Sachkenntnis bearbeitet werden. Außerdem sollte der Einstieg über das Mietrecht genutzt werden, um im Verlauf der beruflichen Entwicklung sich weiteren Teilen des Immobilienrechts zu öffnen.

SPEZIALISIERUNG -> MIETRECHT UND WEG

Der Verfasser dieses Artikels vertritt nämlich die Ansicht, dass das Mietrecht nur einen Teil des Immobilienrechts darstellt, wenn auch von der Zahl der Beratungs- und Streitfälle her sicherlich den bedeutendsten. Die Arbeitsgemeinschaft Mietrecht im DAV ist diese Richtung konsequent weiter gegangen und hat bereits bei der Gründung im Jahre 1997 das Wohnungseigentumsrecht mit integriert.

Dies führte zur Beschäftigung mit weiteren immobilienrechtlichen Themen, so dass sich die Arbeitsgemeinschaft heute zutreffend nennt: Arbeitsgemeinschaft Mietrecht und Immobilien im DAV. Nähere Informationen findet man auf der Homepage www.mietrecht.net.

Jedenfalls auf Dauer lassen sich mietrechtliche Fragen und Problemstellungen nicht umfassend lösen ohne nähere Kenntnis des weitergehenden Immobilienrechtes. So ergeben sich bereits zwischen Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht zahlreiche Berührungspunkte.

Der Mieter als Mandant will z.B. wissen, welche Beschränkungen seiner Rechte sich durch den Umstand ergeben können, dass er im Wohnungseigentum wohnt. Durch Kauf der Wohnung kann der bisherige Mietermandant zum Mandanten mit zahlreichen Fragen aus dem Wohnungseigentum werden. Dass der Vermieter eines vermieteten Wohnungseigentums nicht nur Fragen aus dem Mietrecht stellt, versteht sich fast schon von selbst.

Beim Wohnungseigentum ist eine so deutliche Beschränkung der Gegenstands- und Streitwerte wie beim Mietrecht bislang nicht festzustellen, wenn auch die Rechtsprechung bereits in der Vergangenheit für eine Beschränkung im Bereich von besonders hohen Streitwerten gesorgt hat. Da im Bereich des Wohnungseigentums z.B. bei umstrittenen Instandsetzungsmaßnahmen oft höhere Summen auf dem Spiel stehen, ergibt sich oft ein nicht ganz kleiner Gegenstands- bzw. Streitwert.

Allerdings hat der Gesetzgeber im Rahmen der WEG-Reform eine Reduzierung vorgenommen. Nach § 49 a GKG darf der Streitwert das Fünffache des Wertes des Interesses des Klägers nicht überschreiten.

Es sollte im Rahmen der Beschäftigung mit dem Mietrecht sowie dem Wohnungseigentumsrecht nicht außer Acht gelassen werden, dass sich auf anderen Bereichen des Immobilienrechtes für den Anwalt Betätigungsmöglichkeiten eröffnen, die nicht nur rechtlich sehr interessant sind, sondern auch eine auskömmliche berufliche Tätigkeit ermöglichen. Manche Beratungsfelder hat die Anwaltschaft aber leider mehr oder weniger kampflos anderen Berufsgruppen überlassen, wie dies ja auch schon auf dem Bereich des Steuerrechtes vor vielen Jahren geschehen ist.

So werden sicherlich mehr individuell erstellte Gewerbe- und Pachtverträge von Steuerberatern als von Rechtsanwälten erstellt. Auch die Beratung im Bereich des Grundstücksrechtes überlässt man in starkem Umfang den Notaren. Im letztgenannten Fall stellen aber zunehmend mehr Bürger fest, dass der Notar nun einmal schon aus berufsrechtlichen Gründen heraus nicht der Interessenwahrer beider Vertragsparteien sein kann.

MIETRECHT UND WEG ◀ SPEZIALISIERUNG

Im Rahmen seiner Beurkundungsfunktion, die ihn zur Neutralität gegenüber den Vertragsparteien verpflichtet, kann er naturgemäß deren Interessen nicht so wahrnehmen, wie dies häufig gewünscht wird. Auch hier ergeben sich Beratungsfelder mit nicht unansehnlichen Geschäftswerten.

Weitere interessante Beratungsaufgaben ergeben sich im Bereich des Maklerrechts sowie auf dem Gebiet der Makler- und Bauträgerverordnung.

Im Rahmen der entfachten Diskussion über die Einführung weiterer Fachanwaltschaften ist dieser Beratungsmarkt vom DAV erkannt worden. Insbesondere die Arbeitsgemeinschaft Mietrecht und Immobilien hat sich sehr engagiert für die Einführung einer Fachanwaltschaft eingesetzt. Es war die einhellige Meinung der ganz überwiegenden Zahl der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, dass sich eine solche Fachanwaltschaft nicht nur auf das Mietrecht beschränken sollte. Nach einigem Hin und Her hat dann die Satzungsversammlung auch die Fachanwaltschaft für Miet- und Wohnungseigentumsrecht ins Leben gerufen. Erfreulicherweise wurde dabei erkannt, dass sich die Spezialisierung sinnvollerweise nicht nur auf reine Mietrecht beschränken sollte. Eine weitere Öffnung in der Zukunft für das gesamte Immobilienrecht wäre durchaus wünschenswert.

Im Rahmen der Spezialisierung ist es nun die besondere Aufgabe der Anwaltschaft und ihrer Organe, aber auch jedes einzelnen Anwaltes, dem rechtsuchenden Publikum deutlich zu machen, dass die besondere Leistung des qualifizierten Spezialisten nicht zu Gebühren erbracht werden kann, die nicht kostendeckend sein können.

Jede Anwältin und jeder Anwalt ist hier aufgefordert, diese Position im Beratungsmarkt auch engagiert zu vertreten. Die WEG-Reform hat der Anwaltschaft hier eine gute Argumentationsmöglichkeit geliefert. Wenn § 27 Abs. 2 Nr. 4 WEG ausdrücklich vorsieht, dass der WEG-Verwalter Vergütungsvereinbarungen oberhalb des gesetzlichen Streitwertes treffen kann, geht der Gesetzgeber ersichtlich zwanglos davon aus, dass die Anwaltschaft von einer solchen Möglichkeit auch Gebrauch machen kann und soll. Scheuen wir nicht davor zurück, dies auch zu nutzen.

■ II. Anforderungen an den Anwalt

Wie in allen Rechtsgebieten, sind an die Beratungskompetenz des Anwalts heutzutage hohe Anforderungen gestellt. Der Mandant, der die Hilfe des Anwalts in Anspruch nimmt, erwartet zu Recht, dass der Anwalt sowohl die obergerichtliche Rechtsprechung als auch die Instanzrechtsprechung der lokalen Gerichte kennt. Er sollte mit der Entscheidungspraxis der Gerichte gut vertraut sein, damit er nicht nur die Erfolgsaussichten eines möglichen Rechtsstreits beurteilen kann, sondern hierauf auch seine Beratung sowie die außergerichtliche Verhandlungstaktik einstellt.

Der Rechtsstreit im Wohnungsmietrecht beschränkte sich in der Vergangenheit auf zwei Instanzen. Die Oberlandesgerichte entschieden nur in den Ausnahmefällen, in denen ein Landgericht einen Rechtsentscheid bei dem hierfür zuständigen Oberlandesgericht einholte. Dies führte naturgemäß zu einer starken Instanzrechtsprechung, die lokal deutliche Unterschiede aufwies.

SPEZIALISIERUNG -> MIETRECHT UND WEG

Im Rahmen der ZPO-Reform, die zum 1.1.2002 in Kraft trat, ist der Rechtsentscheid abgeschafft worden, weil nach Ansicht des Gesetzgebers nun eine weitergehende Möglichkeit besteht, den Rechtsstreit auch vor die Obergerichte zu bringen. Da die Landgerichte in vielen Fällen die Revision zugelassen haben und weiterhin zulassen, musste sich der BGH schon mit einer Vielzahl von mietrechtlichen Entscheidungen beschäftigen.

Mittlerweile ergehen schon fast im Wochentakt Entscheidungen des BGH zu den großen und kleinen Problemen des Mietrechts. Hieran wird sich sicherlich in absehbarer Zeit noch nicht all zuviel ändern. Bis auch die letzte Streitfrage entschieden ist, wird noch einige Zeit vergehen.

Da den Entscheidungen des BGH naturgemäß besondere Bedeutung zukommt, muss der Anwalt diese Rechtssprechung zeitnah verfolgen. Dabei darf dann aber auch die regionale Rechtsprechung nicht aus dem Auge verloren werden. Dies bedeutet für den Anwalt einen nicht unerheblichen Fortbildungsaufwand. Mit dem gelegentlichen Studium einer Fachzeitschrift oder dem Besuch einer Fortbildungsveranstaltung nur alle zwei bis drei Jahre ist es sicherlich keinesfalls getan. Die verschiedenen Fachzeitschriften sowie zahlreiche Veranstaltungen, z. B. die der Arbeitsgemeinschaft Mietrecht und Immobilien, der DAA oder des Deutschen Mietgerichtstages bieten aber ausreichende Fortbildungsmöglichkeiten.

Wie im Arbeitsrecht ist auch im Wohnungsmietrecht eine deutliche Polarisierung festzustellen. Viele Anwälte vertreten ausschließlich oder nahezu ausschließlich eine Seite. Dies beruht häufig auf dem Umstand, dass die mietrechtliche Auseinandersetzung in zahlreichen Fällen emotional stark befrachtet ist und die Mandantschaft es regelrecht als „Verrat“ empfindet, wenn „die andere Seite“ in größerem Umfang anwaltlich vertreten wird.

Im Bereich des Gewerbemietrechts findet sich eine solche Polarisierung praktisch nicht. Hier wird wohl eher eingesehen, dass Mieter und Vermieter nicht geborene Feinde sind, sondern Vertragspartner, die wechselseitig berechtigterweise ihre Interessen gewahrt sehen wollen. Es bleibt zu hoffen, dass das bislang noch häufig anzutreffende Feindbildsymptom sich auch im Bereich des Wohnungsmietrechts auf Dauer abbaut. Die Erweiterung auf den Bereich des Immobilienrechts wäre sicherlich geeignet, hier Schranken aufzubrechen.

Sowohl bei der Vertretung von Mietern als auch von Vermietern muss der Anwalt berücksichtigen, dass es nicht selten für den Mandanten um sehr elementare Dinge geht. Der Verlust der Wohnung auf Mieterseite bzw. die erhebliche finanzielle Einbuße bei einem zahlungsunfähigen Mieter auf Vermieterseite hat für den Mandanten schon erhebliche wirtschaftliche und persönliche Bedeutung. Er erwartet daher zu Recht, dass der Anwalt sich diesem Fall mit der gebotenen Gründlichkeit widmet. Auf der anderen Seite muss dem Mandanten auch deutlich gemacht werden, dass der Anwalt nun einmal nicht nur einen Fall bearbeitet.

Häufig stehen hinter dem eigentlichen Streit zwischen Mieter und Vermieter aber auch menschlich-allzu-menschliche Hintergründe. Hier muss der Anwalt die Autorität besit-

MIETRECHT UND WEG ← SPEZIALISIERUNG

zen, dem Mandanten zu vermitteln, dass der Streit um den „Toilettendeckel“ nicht zwingend der Nabel der Welt sein kann. Er muss deutlich machen, dass es sich bei dem Gegner um den Vertragspartner handelt, mit dem man ja meist noch eine Zeitlang auskommen muss und dessen Interessen ebenfalls gesehen werden müssen.

Mancher Streit lässt sich vermeiden, wenn dem Mandanten vermittelt wird, dass es vielleicht besser ist, einmal vorher mit dem Vertragspartner zu reden, bevor man eigenmächtig Tatsachen schafft.

Gerade angesichts der Beschränkung der Streitwerte im Bereich des Wohnraummietrechts sollte sich der Anwalt davor hüten, den Rechtsstreit mit neben der Sache liegenden Dingen zu befrachten, da nach deutschem Gebührenrecht ein Zeilenhonorar nicht vorgesehen ist und bei seitenlangen Schriftsätzen in Rechtsstreiten mit dreistelligem Streitwert ein Verdienst einfach nicht gegeben ist. Die Autorität eines qualifizierten Spezialisten ist sicherlich geeignet, hier vor allzu überzogenen Erwartungen der Mandantschaft weitgehend geschützt zu sein.

■ III. Mandantenstruktur

Einstellen muss sich der Anwalt auch auf die unterschiedliche Mandantenstruktur. Das Thema Mietrecht deckt durch seine weite Berührung nahezu den gesamten gesellschaftlichen Bereich ab. Der Anwalt begegnet hier sowohl dem vermietenden Chefarzt als auch dem von Arbeitslosigkeit betroffenen Mieter. Ihn sucht der hochbetagte Vermieter auf, aber auch der jugendliche Azubi mit Problemen in seiner ersten Mietwohnung. Der Anwalt berät daher auf dem Gebiet nahezu alle Gesellschaftsschichten und auch Altersgruppen. Er muss dabei seine Beratung und sein Auftreten auf den jeweiligen Mandanten abstimmen.

Aufgrund der starken Öffentlichkeitsberührung wird das Thema Miet- und Wohnungseigentumsrecht sehr umfangreich abgehandelt. Dies reicht von der hochqualifizierten Abhandlung im Spezialwerk bis zum teilweise grundfalschen Kurzbeitrag in der Boulevardpresse. Die Vorkenntnis des Mandanten ist dabei sehr unterschiedlich. Teilweise muss auch mit offenbar grundlegend verankerten Fehlvorstellungen aufgeräumt werden. Die Meinung, man könne sich z.B. durch Benennung von drei Nachmietern kurzfristig aus jedem Mietvertrag lösen, ist offenbar ebenso unausrottbar wie falsch.

■ IV. Mandantenakquisition

Der weite Verbreitungsbereich des Miet- und Wohnungseigentumsrechts eröffnet im Gegensatz zu vielen anderen Rechtsgebieten relativ weitgestreckte Möglichkeiten einer Mandatsanbahnung.

Wohl jeder findet in seinem Verwandten-, Freundes- und Bekanntenkreis Mieter und auch Vermieter. Die Vielzahl der Mietrechtsfälle eröffnet dem Anwalt, der sich in diesem Bereich spezialisiert, ein umfangreiches Betätigungsfeld. Jedenfalls der qualifizierte Spezialist hat die Möglichkeit, Verbände von Mietern oder Vermietern auf sich aufmerk-

SPEZIALISIERUNG -> MIETRECHT UND WEG

sam zu machen und auf diese Weise Mandate zu gewinnen. Auch Wohnungsunternehmen, Großvermieter, Verwalter und Wohnungseigentümergeinschaften können auf diesem Weg gewonnen werden.

Einmal mehr ist auch hier allerdings die sorgfältige und sachkundige Vertretung der Mandanten die beste Reklame. Hier sollte der Anwalt auch darauf achten, die Mandantschaft gut zu „pflegen“. Trotz weitgehenden Wegfalls des Werbeverbotes und der sich hieraus ergebenden Möglichkeiten ist die Empfehlung eines zufriedenen Mandanten immer noch die mit Abstand erfolgreichste Werbung.

Durch das weite Ausmaß des Rechtsgebiets, von dem nahezu jeder betroffen ist, ergibt sich naturgemäß ein hoher Multiplikatoreffekt.

Wie immer bleibt es aber der Fantasie und den persönlichen Einstellungen und Möglichkeit des Einzelnen überlassen, wie er seine Akquisition betreibt.

V. Vorstellung der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft Mietrecht und Immobilien wurde auf Initiative des Verfassers anlässlich des Anwaltstages in Frankfurt im Jahr 1997 gegründet.

Sie erfreut sich zunehmender Beliebtheit im Rahmen der in diese Richtung hin spezialisierten Anwaltschaft und weist zehn Jahre nach Gründung bereits über 2.000 Mitglieder auf. Sie gehört somit zu den größeren Arbeitsgemeinschaften im DAV.

Die Arbeitsgemeinschaft hat sich zum Ziel gesetzt, die Fortbildung im Bereich von Mietrecht und WEG, aber auch im Immobilienrecht zu fördern und auch den Erfahrungsaustausch in der Kollegenschaft zu steigern. Übertriebenes „Grabendenken“ soll dabei abgebaut werden. Dem rechtsuchenden Publikum soll vermittelt werden, dass der spezialisierte Anwalt **der** berufene Berater in diesem Rechtsbereich ist.

Großer Beliebtheit erfreut sich mittlerweile das Mitteilungsblatt der Arbeitsgemeinschaft – Info M – One-page – Fachinformation für Mietrecht und Immobilien. Die Zeitschrift erscheint monatlich mit Doppelausgaben Januar/Februar und Juli/August. Sie ist praxisnah und lesbar geschrieben und erscheint inzwischen sogar mit Farbbeilagen. Sogar der Bundesgerichtshof zitiert diese Zeitschrift mittlerweile.

Info M enthält interessante Beiträge und insbesondere Urteilsveröffentlichungen aus allen Bereichen des Miet- und Immobilienrechts. Für Praktiker werden wichtige Gerichtsentscheidungen auf einer Seite aufbereitet und kompakt und mit viel Praxisbezug kommentiert.

Auch die Homepage der Arbeitsgemeinschaft – erreichbar unter der griffigen Domain www.mietrecht.net – erfreut sich zunehmender Beliebtheit und wird wegen der aktuellen Beiträge gerne und viel besucht.

Die weitere Entwicklung der Fachanwaltschaft Miet- und Wohnungseigentumsrecht wird von der Arbeitsgemeinschaft ebenfalls intensiv begleitet.

MIETRECHT UND WEG ← SPEZIALISIERUNG

Mehrere Fortbildungsveranstaltungen im Jahr, insbesondere die beliebte Herbstveranstaltung mit abendlichem Tischfußballturnier wird von den Kolleginnen und Kollegen gerne besucht, um sich qualifiziert fortzubilden und den bundesweiten Erfahrungsaustausch zu pflegen.

Jeder Anwalt, der am Miet- und Immobilienrecht interessiert ist, sollte sich daher nicht scheuen, der Arbeitsgemeinschaft beizutreten. Er hilft damit, die Bedeutung dieses Fachgebietes weiter zu steigern.

VI. Die wichtigste Literatur

Im Rahmen dieses Beitrages ist es aufgrund des zur Verfügung stehenden Platzes nicht möglich, eine vollständige Einführung in das Miet- und Immobilienrecht zu geben.

Wer eine kurze Einführung in das Mietrecht wünscht, kann auf den Beitrag des Verfassers im Beck'schen Rechtsanwaltshandbuch „Der Mietrechtsfall“ zurückgreifen. Ich habe hier versucht, die Grundzüge des Mietrechts auf vierzig schmale Seiten zu pressen. Auch hier kann nicht mehr als ein Grundriss vermittelt werden. Eingangs dieses Beitrages findet sich ein Hinweis auf wichtige Literatur, auf die ich verweisen darf.

Die frühere „Bibel“ des Mietrechts, der „Sternel“, ist mittlerweile vom Kommentar Schmidt-Futterer/Blank verdrängt worden. Da die letzte Auflage des Gesamtwerkes von Sternel bereits aus dem Jahr 1988 stammt, hat sie stark an Bedeutung verloren. Der Schmidt-Futterer/Blank ist mittlerweile in 9. Auflage erschienen und umfasst auf über 3.000 Seiten auch die neuen Entscheidungen der Gerichte nach der Mietrechtsreform.

Wenn man berücksichtigt, dass die 6. Auflage des Schmidt-Futterer gerade einmal 1.200 Seiten umfasste, sieht man deutlich, wohin die Reise geht. Derart umfassende Kommentierungen haben verständlicherweise auch ihren Preis.

Wer zunächst noch nicht viel Geld anlegen will, kann sich einen Überblick auch aus dem regelmäßig aktualisierten „Mieterlexikon“ des Deutschen Mieterbundes verschaffen. Das Werk wendet sich zwar vornehmlich an interessierte Laien, enthält aber zahlreiche Fundstellen, auf die man zurückgreifen kann.

So mancher geplagte Richter, dem von Gerichtsseite wegen der Kosteneinsparung nur ein alter Palandt zur Verfügung steht, soll sich hier schon sachkundig gemacht haben.

Im Bereich des Wohnungseigentumsrechtes kann man sich einen preisgünstigen und sehr vollständigen Überblick über die grundsätzlichen Fragen verschaffen im Werk von Horst Müller „Praktische Fragen des Wohnungseigentums“ aus der NJW-Schriftenreihe. RA Müller ist im Übrigen auch Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Mietrecht und Immobilien.

„Bibel“ des Wohnungseigentumsrechts ist der Kommentar Bärmann/Pick/Merle, bereits in 9. Auflage erschienen rund 1.800 Seiten „stark“. In Kürze soll die 10. Auflage erscheinen, die dann auch die WEG-Schriftform eingearbeitet hat.

SPEZIALISIERUNG -> MIETRECHT UND WEG

Wer gar nach „Sternen“ greifen will, kann aber auch bei entsprechendem Preis auf die dreibändige Teilausgabe des Staudinger zum WEG zurückgreifen.

Führende Fachzeitschrift ist die vom Mieterbund herausgegebene Zeitschrift „Wohnungswirtschaft und Mietrecht“, die auf ein Bestehen von über 60 Jahren zurückblicken kann.

Die vom C.H. Beck Verlag herausgegebene Zeitschrift „NZM“ findet aber zunehmend Verbreitung, da sie sich nicht nur auf das Mietrecht beschränkt, sondern auch immobilienrechtliche Themen behandelt. Da sie 14-tägig erscheint, ist sie sehr aktuell.

Die aktuellen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes findet man sogar tagesaktuell und kostenfrei unter www.bundesgerichtshof.de.

Für weitere Literatur darf ich auf meine Auflistung im Rechtsanwaltsbandbuch verweisen.